

II-8619 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/41-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78.76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Pilz und Genossen vom 11. Juli 1989, Nr.
4156/J-NR/1989, "Manager und Noricum-Affäre"

4113 IAB

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

1989 -09- 12

zu **4156 IJ**

Zu Frage 1:

"Wann erfuhren Sie von der Betrauung Helletzgrubers mit
"Sonderprojekten" bei Raidl?"

Über die genauen Aufgabenbereiche der einzelnen Manager in
der Verstaatlichten Industrie werde ich in der Regel nicht
informiert.

Zu Frage 2:

"Warum wurde Helletzgruber trotz Vorliegen von Verdachts-
momenten damit betraut"

Die Beschäftigung von Mitarbeitern ist in der alleinigen
Entscheidungsbefugnis der Unternehmen des ÖIAG-Konzerns und
ihrer Organe.

Zu Frage 3:

"Um welche Sonderprojekte handelt es sich?"

Es wäre völlig unüblich, mich über den konkreten Tätigkeits-
bereich der einzelnen Manager in der Verstaatlichten In-
dustrie zu informieren.

- 2 -

Zu den Fragen 4 und 5:

"Wer zahlt die Rechtsvertretung von Helletzgruber in der Causa "Noricum"?"

"Ist es richtig, daß Helletzgrubers Rechtsvertretung von der Voest-Alpine AG bezahlt wird?"

Hinsichtlich der angeklagten Manager und Angestellten besteht die Regelung, daß die Anwaltskosten im gegenständlichen Verfahren bevorschußt werden. Für den Fall des Freispruchs werden sämtliche im Zuge des Verfahrens anfallenden Anwaltskosten von der VOEST-Alpine AG getragen.

Für den Fall einer Verurteilung behält sich die VOEST-Alpine AG auf die bevorschußten Beträge einen Rückforderungsanspruch ausdrücklich vor. Diese Vorgangsweise wurde in Übereinstimmung mit Gutachten zweier namhafter Universitätsprofessoren festgelegt, wobei gemäß diesen Gutachten sogar ein Rechtsanspruch des Dienstnehmers auf Bevorschussung der Kosten durch den Dienstgeber bis zum Vorliegen der Entscheidung als gegeben erachtet wird.

Zu Frage 6:

"Welche Zahlungen zu welchen Zwecken hat Helletzgruber von der Voest-Alpine AG oder einer ihrer Töchter seit dem Jahr 1987 erhalten?"

Auf die Beantwortung des Punktes 1-3 der Anfrage wird verwiesen.

Wien, am 11.10.1989

Der Bundesminister

